

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 613 - 614

Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen, nach Preußischem und internationalem Rechte, dargestellt von Dr. R. Klostermann, Oberbergrath. Zweiter Band. - Patentgesetzgebung. - Musterschutz. - Waarenbezeichnungen. Berlin 1869. Verlag von J. Guttentag. 8. (Auch unter dem Titel: "Die Patentgesetzgebung aller Länder nebst den Gesetzen über Musterschutz und Waarenbezeichnungen systematisch und vergleichend dargestellt von Dr. R. Klostermann")

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

das Minimum der für den Thäter bestimmten Strafe zwar zulässig sein, aber keineswegs als nothwendig für alle Fälle gefordert werden dürfe, andererseits darauf, daß der Gehilfe aus Strafzumessungsgründen, welche in seiner Person begründet sind, mit einer gleichen, vielleicht selbst größeren Strafe als der Thäter belegt werden könne. Auch hier sollen die Geschworenen mit der Strafzumessung „unter dem Deckmantel der unwesentlichen Theilnahme“ nichts zu thun haben.

Schließlich sei aus dem allgemeinen Theil noch hervorgehoben, daß der Rückfall als allgemeiner Strasschärfungsgrund beseitigt ist, nach dem Vorgange des Bayerischen Strafgesetzbuchs, „da die ganze Rückfallstheorie eine so überaus unsichere geblieben und eben wegen dieser ihrer Unsicherheit Zweifel an ihrer Berechtigung überhaupt entstehen lassen mußte.“ In dem Entwurf ist somit der Rückfall als Schärfungsgrund nur bei einzelnen Verbrechen anerkannt.

Fr.

9.

Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen, nach Preussischem und internationalem Rechte, dargestellt von Dr. R. Klostermann, Oberbergrath. Zweiter Band. — Patentgesetzgebung. — Muster-schutz. — Waarenbezeichnungen. Berlin, 1869. Verlag von J. Guttentag. 8. XXIV u. 208 SS. (Auch unter dem Titel: „Die Patentgesetzgebung aller Länder nebst den Gesetzen über Musterschutz und Waarenbezeichnungen systematisch und vergleichend dargestellt von Dr. R. Klostermann.“)

Das bereits im Jahrgange XII dieser „Beiträge“ S. 921—924 angezeigte Werk hat nunmehr mit dem vorliegenden Bande seinen Abschluß gefunden. Der Verfasser hat durch diesen Theil seines Werkes das große Verdienst erworben, zum ersten Male eine systematische und vergleichende Darstellung der Patentgesetzgebung aller Länder so wie der Gesetze über Musterschutz und Waarenbezeichnungen gegeben zu haben — ein ebenso wichtiges als schwieriges Unternehmen, zu dessen Ausführung der Verf. insbesondere durch die ihm gestattete Benützung der Akten des Königl. Handelsministeriums in den Stand gesetzt worden ist.

Nach einer Einleitung, worin den für Aufhebung des Patentschutzes erhobenen Stimmen gegenüber die Nothwendigkeit dieses Schutzes, aber auch die Reformbedürftigkeit der Patentgesetzgebung nach bestimmt angegebenen Gesichtspunkten dargelegt wird, enthalten die §§ 1—7 eine Entwicklung der Vorbegriffe. Den Zweck der Erfindungspatente bildet die Vereinigung des vermögensrechtlichen Interesses des Erfinders mit dem Interesse der Gesammtheit. Es soll der Arbeit des Erfinders ihr Preis — der Tauschwerth der Erfindung — und der Gesammtheit die möglichst vollständige Nutzung derselben gesichert werden. Das ausschließliche Recht des Erfinders kann nicht durch einen bloßen Rechtsatz constituirt, sondern dasselbe muß für jeden einzelnen Fall durch einen besondern Act der Staatsgewalt — das Erfindungspatent — gewährt werden, welches zugleich den Gegenstand des aus-

schließlichen Rechtes definirt (§ 1). — Es können aber nur diejenigen Erfindungen Gegenstand des Patentschutzes sein, welche einer ausschließlichen vermögensrechtlichen Nutzung fähig sind. Hiermit sind die Grenzen des Patentschutzes gegeben. Weder alle Erfindungen sind des Patentschutzes fähig, noch auch alle dieses Schutzes bedürftig. Erfindungen neuer Productivkräfte der Natur sind nur als Mittel der Fabrication oder der Ortsbewegung, nicht als Gegenstand der Occupation, der Urproduction oder der unmittelbaren Consumption patentfähig. Neue Arbeitsleistungen werden nur insofern als sie in einer neuen Waare, in einem Werkzeuge oder einer Maschine, oder endlich in einem nach Regeln mittheilbaren Verfahren ver sinnlicht sind, Gegenstand eines Erfindungspatentes, während die auf der bloßen Virtuosität des Urhebers beruhenden Arbeitsleistungen und die persönlichen Dienstleistungen überhaupt, welche zum unmittelbaren Gebrauche des Empfängers dienen, von der Patentirung ausgeschlossen sind. Endlich ist die Kapitalanlage nur insofern Gegenstand einer patentfähigen Erfindung, als das Kapital in einer neuen Form und als selbständige Quelle der Wertherzeugung verwerthet wird (§ 2). Der Begriff der patentfähigen Erfindungen hat hier nach eine concrete Gestalt. Er läßt sich nicht in einer einfachen Gesetzesformel definiren. Seine Grenzen sind in der Natur der Sache gegeben und durch die Praxis festgestellt. Es bestehen somit gewisse Unterschiede der Erfindungen, welche eine Verschiedenheit in dem rechtlichen Inhalte des Untersagungsrechtes und in der vermögensrechtlichen Nutzung bedingen, so daß die eine Erfindung nach andern Regeln geltend gemacht wird und unter andern Formen in den rechtlichen Verkehr tritt, als die andere. Nach diesen Gesichtspunkten bestimmt sich die Eintheilung der Erfindungen, welche vom Verf. unter Zugrundelegung der in den Gesetzen der Vereinigten Staaten Nordamerikas angenommenen dargestellt wird (§ 3). Die §§ 4 und 5 entwickeln das Erforderniß der Neuheit der Erfindung als Bedingung der Patentirung. Die Erfindung muß nicht bloß original, sondern auch neu sein; es muß der Gegenstand derselben nicht bloß eine eigenthümliche Form besitzen, sondern auch einem neuen materiellen Gebrauche dienen und es darf die Erfindung zur Zeit des Patentgesuches noch nicht im Gebrauch befindlich und noch nicht bekannt sein. Nebenbei wird die Frage berührt, ob auch die Nützlichkeit der Erfindung Bedingung des Patentschutzes ist. — Der Patentschutz kann und darf aber nicht die Wirkung haben, daß der Erfindungsgeist der Menschheit für die Dauer des verliehenen Patentes auf der von dem Erfinder erreichten Stufe inne gehalten werden müßte. Er muß so geregelt sein, daß ein neuer Erfinder, welcher den von dem Patentinhaber gewonnenen neuen Resultaten etwas Neues hinzugefügt, an dieser Verbesserung ein ausschließliches Nutzungsrecht erlangt, welches mit dem Rechte des früheren Erfinders in Wechselwirkung tritt. Auf diesem Grundsätze beruht die Zulässigkeit der Verbesserungs patente, in welcher Hinsicht die verschiedenen Bestimmungen der Patentgesetze angeführt werden (§ 6). Der § 7 behandelt die Einführungs patente. In Preußen und England gilt die Regel, daß eine ausländische Erfindung so lange sie nicht im Inlande veröffentlicht ist, von jedem Inländer, welcher zuerst die Absicht erklärt, dieselbe im Inlande auszuführen, gewissermaßen occupirt werden kann und daß dem Inländer, welcher eine solche ausländische Erfindung zuerst zur Patentirung anmeldet, ein